

SATZUNG

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Südlichen Innenstadt in Kevelaer (Vorkaufsrechtssatzung „Südliche Innenstadt“) vom 10. September 2021

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Wallfahrtsstadt Kevelaer in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, 10. September 2021

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Anlage zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Südlichen Innenstadt in Kvelaer (Vorkaufsrechtssatzung „Südliche Innenstadt“)

